

01.01 Betriebsbeschreibung Erzeugerbetriebe

Firma / Adresse:		Telefon:	
		Fax:	
		Email:	
Geschäftsleitung:		Web-Page:	
Zuständige Kontrollbehörde ¹ :		Bundesland:	
Erstmalige Anmeldung zum Kontrollverfahren [*]: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Unternehmen war bei folgender Öko-Kontrollstelle gemeldet:			
<input type="checkbox"/> Datenfreigabeerklärung liegt vor <input type="checkbox"/> gekündigt zu folgendem Datum:			
Zeichennehmer eines Verbandes des ökologischen Landbaus bzw. beantragte Zusatz-Zertifizierung ausserhalb der VO (EG) 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften		Inspektion	Zertifizierung
<input type="checkbox"/> NATURLAND e.V.		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> BIO SUISSE		<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> NOP/USDA		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vertragsabschluss IMO GmbH:			
Zugeweilte EG-Kontrollnummer:			
Datum der Meldung an die Kontrollbehörde:			
Signum/Datum (IMO GmbH)			
Mit dieser Erklärung hat sich das Unternehmen verpflichtet: <ul style="list-style-type: none"> • Das Unternehmen gewährt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu Kontrollzwecken Zugang zu allen Teilen der Einheit und zu allen Betriebsstätten sowie zu den Büchern und allen einschlägigen Belegen. Es erteilt der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte • Alle Arbeitsgänge gemäß den ökologischen Produktionsvorschriften durchzuführen • Sich im Verstoßfall oder bei Unregelmässigkeiten mit der Durchführung der in den Vorschriften für die ökologische Produktion vorgesehenen Maßnahmen zu akzeptieren UND • die Käufer des Erzeugnisses schriftlich zu informieren, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden • Produkte nicht mehr mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten, wenn kein Kontrollvertrag mehr besteht oder die Zertifizierung aberkannt worden ist. • Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle für die Kontrollen zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen • Auf Verlangen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle die Ergebnisse seiner eigenen Qualitätssicherungsprogramme vorzulegen • Betriebskontrollen außer von der betrauten Kontrollstelle und der zuständigen Kontrollbehörde auch von deren Beauftragten beziehungsweise zugelassenen Erfüllungsgehilfen durchführen zu lassen. • Alle konkreten Massnahmen festzulegen, die zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten • Der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fristgerecht jede Änderung der Beschreibung oder der Maßnahmen/Vorkehrungen gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 (der VO (EG) 889/2008) mitzuteilen • Falls das Unternehmen und seine Subunternehmen von unterschiedlichen Kontrollstellen oder Kontrollbehörden kontrolliert werden: Sich in seinem Namen und im Namen seiner Subunternehmen damit einverstanden zu erklären, dass die verschiedenen Kontrollstellen und Kontrollbehörden Informationen über die von ihnen kontrollierten Arbeitsgänge mündlich oder schriftlich austauschen können. 			
Ort, Datum:		Ort, Datum:	
		Genehmigung der vorgelegten Betriebsbeschreibung:	
Firma/Verantwortlicher für die Betriebseinheit: Unterschrift		Kontrollstelle: Unterschrift	

¹ Grau unterlegte Felder werden von der Öko-Kontrollstelle ausgefüllt.

1. Unternehmensdaten	
<p>1.1 Rechtsform Die korrekte Adresse und der komplette Name Ihres Betriebes wurden auf dem Deckblatt der Betriebsbeschreibung festgehalten. Die Rechtsform des Betriebes ist (☞ <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Einzelunternehmen; <input type="checkbox"/> GbR; <input type="checkbox"/> GmbH; <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Ein entsprechender Nachweis liegt bei (z.B. Kopie des gemeinsamen Antrages, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung etc.).</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>1.2 Betriebsstätten (☞ <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Betrieb gehören keine weiteren Betriebsstätten. <input type="checkbox"/> In der Anlage sind die Adressen aller weiteren Betriebsstätten aufgelistet. <input type="checkbox"/> In der Anlage befinden sich Verträge der gemieteten Betriebsstätten.</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>1.3 Obligatorische Anlagen Es werden folgende obligatorischen Anlagen beigefügt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Flächennutzungsnachweises / Flurstücksverzeichnis aus dem Mehrfachantrag oder Katasterauszüge <input checked="" type="checkbox"/> Flurpläne aller Flächen <input checked="" type="checkbox"/> Hof- und Gebäudeplan aller Betriebsstätten <input type="checkbox"/> ggf. Nutzungsvereinbarungen o.ä. für Flächen, die bewirtschaftet werden und noch nicht im gemeinsamen Antrag des gemeldeten Betriebes gelistet sind.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>1.4 Konventioneller Betrieb, konventionelle Betriebsteile Gibt es Betriebe oder Betriebseinheiten, die konventionell bewirtschaftet werden (z.B. eigener oder von Eltern, Sohn, Tochter, Ehefrau bewirtschafteter Hofteil)? (☞ <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>)</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja und in der Anlage ist dargestellt, wie die Betriebe / Betriebsteile dauerhaft voneinander getrennt sind (juristisch, physisch, etc.).</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Der Sachverhalt wird mit der Erklärung über konventionelle Produktionszweige bestätigt (Formular IMO CONTROL DI 4.2.18). <input type="checkbox"/> Im „individuellen Maßnahmenkatalog“ (s.u.) wird festgehalten, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um die Einhaltung der Bestimmungen des ökologischen Landbaus zu gewährleisten.</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>1.5 Vermarktung Produkte werden auch direkt vermarktet (☞ <i>Zutreffendes bitte ankreuzen</i>):</p> <p><input type="checkbox"/> nein; <input type="checkbox"/> ja und die Markt-/Öffnungszeiten sind</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.

2. Kontrollpflichtige Tätigkeiten	
<p>2.1 Betriebstyp Der Betrieb unternimmt folgende kontrollpflichtige Tätigkeiten (☞ Zutreffendes bitte ankreuzen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die Erzeugung von pflanzlichen Produkten. <input type="checkbox"/> Die Erzeugung von tierischen Produkten (Zusatzbogen Betriebsbeschreibung Tierhaltung als Pflichtanlage) <input type="checkbox"/> Pilzerzeugnisse <input type="checkbox"/> Verarbeitung / Aufbereitung von ausschließlich betriebseigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit anschließender Öko-Kennzeichnung (bitte in einer Anlage beschreiben!) <input type="checkbox"/> Verarbeitung / Aufbereitung / Ab- oder Umpacken von betriebsfremden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lagerung betriebsfremder Ware mit anschließender Öko-Kennzeichnung (Betriebsbeschreibung Verarbeitung als Pflichtanlage). <input type="checkbox"/> Vergabe von Tätigkeiten an Dritte (s. 2.2). <input type="checkbox"/> Aufbereitung von Futtermitteln und Mischfuttermitteln mit anschließender Öko-Vermarktung (Betriebsbeschreibung für Futtermittelhersteller als Pflichtanlage) <input type="checkbox"/> Handel an Weiterverkäufer (Betriebsbeschreibung Verarbeitung als Pflichtanlage). <input type="checkbox"/> sonstiges: _____ 	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>2.2 Vergabe von Tätigkeiten an Dritte Der Betrieb vergibt Tätigkeiten (z.B. Mischen, Abpacken, Etikettieren oder auch Lagern, Reinigen, Trocknen von Getreide oder Schlachten, Würsten, etc.) ganz oder teilweise an andere Unternehmen (=Dritte) und die erzielten Produkte werden anschließend mit dem Hinweis auf den Ökologischen Landbau gekennzeichnet oder im Betrieb eingesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nein; <input type="checkbox"/> ja und <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Diese Unternehmen unterstehen dem Kontrollverfahren nach VO (EG) 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften (gemeint sind Ökobetriebe). Es liegt für jedes Unternehmen jährlich die aktuelle EG-Konformitätsbescheinigung vor und es wird einmalig das Formular „Erfassung von Subunternehmen“ sowie das amtliche Meldeformular ausgefüllt. <input type="checkbox"/> Diese Unternehmen unterstehen <i>nicht</i> dem Kontrollverfahren der VO (EG) 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften (gemeint sind konventionelle Betriebe). Es liegen die Dokumente „Erfassung von Subunternehmen“, das amtliche Meldeformular sowie ein Lohnverarbeitungsvertrag nach IMO-Muster vor. 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>2.3 Beschwerden Die Öko-Qualität betreffende Beanstandungen (von z.B. Kunden, Lieferanten) werden aufgezeichnet. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden dokumentiert. Diese Unterlagen werden der Kontrollstelle zugänglich gemacht.</p>	

3. Mitteilungen	
<p>3.1 Betriebliche Änderungen Der Kontrollstelle wird umgehend jede Änderung dieser Betriebsbeschreibung und der Bestimmungen über die Erstkontrolle gemäß Artikel 63 sowie der ursprünglichen Kontrollvorkehrungen gemäß den Artikeln 70, 74, 80, 82, 86 und 88 (der VO (EG) 889/2008) mitgeteilt. Die Mitteilung muss so frühzeitig wie möglich, in jedem Fall spätestens am Tag des Eintritts der Änderung und vor der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse mit Hinweis auf den ökologischen Landbau erfolgen. Zu den mitzuteilenden Änderungen gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu- und Abgänge von Flächen. • Änderungen an Gebäuden und Lagern. • Änderungen der Rechtsform und der verantwortlichen Personen. • Änderungen bei der Vergabe von Tätigkeiten an Dritte. • Wegfall oder Hinzukommen von Betriebsstätten. • Aufnahme und/oder Aufgabe von Produktionszweigen. 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>3.2 Verdachtsfälle Falls der Verdacht besteht, dass im Betrieb vorhandene Öko-Erzeugnisse den Vorschriften der VO (EG) 834/2007 nicht genügen, verpflichtet sich das Unternehmen nach VO (EG) 834/2007 Art. 30 und VO (EG) 889/2008 Art. 91 folgende Punkte zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Nichtvermarktung/Nichtverwendung der betreffenden Erzeugnisse mit Öko-Hinweis und entsprechende Kennzeichnung dieser Chargen <input checked="" type="checkbox"/> Ggf. Information von Mitarbeitern <input checked="" type="checkbox"/> Information der Kontrollstelle <input checked="" type="checkbox"/> Bei Verdachtsbestätigung: die Käufer des Erzeugnisses werden schriftlich informiert, damit sichergestellt ist, dass die Hinweise auf den ökologischen Landbau von allen Erzeugnissen dieser Partie entfernt werden. 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.

4. Warenannahme und Verwendung von Produktionsmitteln

<p>4.1 Auf dem Betrieb werden Buchführungsunterlagen dokumentiert, die den Einsatz von Produktionsmitteln jederzeit nachvollziehbar machen. Folgende Belege / Dokumente sind dafür mindestens notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Rechnungen und Lieferscheine (s. auch Punkt „Transport“) mit Mengenangaben, Datum und Angaben zum Verkäufer. <input checked="" type="checkbox"/> Kontrollnachweise der Lieferanten (sofern es sich um Ökoprodukte handelt). <input checked="" type="checkbox"/> Deklarationen/Inhaltsangaben (z.B. Sackanhänger). <input checked="" type="checkbox"/> Antragspflichtige Produktionsmittel werden nur nach Zustimmung der Kontrollbehörde bzw. Kontrollstelle eingesetzt. <input checked="" type="checkbox"/> Ggf. GVO-Bescheinigungen (für Betriebsmittel, bei denen eine Verunreinigung mit oder eine Herstellung unter Zuhilfenahme von gentechnisch veränderten Organismen nicht ausgeschlossen werden kann). <input checked="" type="checkbox"/> Dokumentation der Verwendung der Produktionsmittel (was, wie viel, wann und wo) (z.B. in der Schlagliste/-kartei). <input checked="" type="checkbox"/> Das Ergebnis der Wareneingangskontrolle wird in den Buchführungsunterlagen ausdrücklich vermerkt. 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
---	-------------------------------------

5. Lagerung

<p>5.1 <input checked="" type="checkbox"/> Lagerstätten sind so zu bewirtschaften, dass eine Verunreinigung ausgeschlossen wird und die Erzeugnisse identifiziert werden können.</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
---	-------------------------------------

6. Warenausgang, Verpackung und Transport von Öko-Produkten

<p>6.1 Warenausgang</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Der Warenausgang wird durch Dokumente, die Art, Menge und Käufer nennen, belegt (Rechnungen, Lieferscheine). <input checked="" type="checkbox"/> Bei Verkauf an Endverbraucher wird dieser täglich erfasst (Art und Menge). <input type="checkbox"/> In der „Kundenliste“ und „Lieferantenliste“ werden alle Empfänger (ggf. nicht gleich dem Käufer!) und Lieferanten lose transportierter Öko-Ware fortlaufend gelistet (optional). 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>6.2 Verpackung und Transport Alle Öko-Produkte, die das Unternehmen verlassen oder die ins Unternehmen gelangen, werden entweder nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/des Siegels nicht ausgetauscht werden kann oder „lose“ nur zwischen Unternehmen transportiert, die dem Kontrollverfahren nach VO (EG) 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften unterstehen (= Öko-Betriebe). Es sind folgende Angaben auf dem Etikett oder einem Begleitpapier, das zweifelsfrei der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel zugeordnet werden kann (z.B. Lieferschein), notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Name und Anschrift des Verkäufers. <input checked="" type="checkbox"/> Die korrekte Bezeichnung des Erzeugnisses inkl. Status (öko, konv., U-Ware) <input checked="" type="checkbox"/> Die Codenummer der Kontrollstelle des Verkäufers. <input checked="" type="checkbox"/> Nur beim verplombten Transport: Plombennummer und Angaben über das Transportmittel (z B. KFZ-Kennzeichen). <input checked="" type="checkbox"/> Nur beim losen Transport: Angaben über das Transportmittel (z.B. KFZ-Kennzeichen). <input checked="" type="checkbox"/> Nachweise, dass es sich bei den Lieferanten loser Ware um Öko-Betriebe handelt, liegen im Betrieb vor. . 	

7. Kennzeichnung

<p>7.1 Beim Verkauf sind Produkte anhand von z.B. Etiketten, Rechnungen oder Lieferscheinen so zu kennzeichnen, dass eindeutig daraus hervorgeht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Die korrekte und eindeutige Bezeichnung des Erzeugnisses inklusive Hinweis auf konventionelle, Umstellung- oder anerkannte Ware. <input checked="" type="checkbox"/> Die Codenummer der Kontrollstelle des Verkäufers (z.B. für IMO: DE-ÖKO-005). <input checked="" type="checkbox"/> Auf vor verpackten Öko-Lebensmitteln ist das EU-Bio-Logo mit den dazugehörigen verbindlichen Angaben anzubringen. Verpackungen ohne EU-Bio-Logo und Herkunftsangabe und bereits verpackte Produkte dürfen bis zum 30.06.2012 verwendet werden. Bis zum 30.06.2012 dürfen ohne diese Angaben verpackte Lebensmittel unbegrenzt verkauft werden. 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
---	-------------------------------------

8. Warenfluss und Buchführung

8.1

Die Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse ist zu jeder Zeit auf allen Stufen gegeben. Es liegen Verarbeitungsprotokolle bzw. Abpackdokumentationen, aktuelle Inventurdaten der gelagerten Erzeugnisse etc. vor.

Anlage Nr.

9. Risikomanagement

Vornahme von Risikobewertungen und gegebenenfalls Durchführung von Vorsorge- und Präventivmaßnahmen nach Art. 4 (a) (iv) der VO (EG) Nr. 834/2007. Ökologisch wirtschaftende Unternehmen müssen Produktionsrisiken für die Integrität ihrer ökologischen Produkte analysieren und gegebenenfalls beseitigen oder minimieren.

Risiken: Altlasten; Kontamination mit oder Verwendung von nicht erlaubten Mitteln; Verschleppung durch Geräte/Maschinen/Lagerstätten, die auch für konventionelle Produkte eingesetzt werden, etc.

Maßnahmen: Sanierung von Altlasten, Einrichtung von Pufferzonen/Abständen, Anwendung geeigneter Reinigungsmaßnahmen, Kennzeichnung zur eindeutigen Identifikation der Ware etc.

Überprüfung der Maßnahmen: Aufzeichnungen über durchgeführte Reinigungen und Maßnahmen, Rückstandsuntersuchungen, Zellzahlbestimmungen etc.

Wenn bereits ein Qualitätsmanagementsystem besteht, ist dies zusätzlich auf die Öko-Anforderungen hin zu prüfen. Die folgende Tabelle kann für die Dokumentation genutzt werden. Bei Bedarf sind zusätzliche Blätter zu verwenden.

Risikoursache	Risikopotenzial
	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch
Maßnahmen und deren Überprüfung:	

Risikoursache	Risikopotenzial
	<input type="checkbox"/> gering <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> hoch
Maßnahmen und deren Überprüfung:	

10. Individueller Maßnahmenkatalog

10.1

Betrieb und Kontrollstelle haben Maßnahmen festgelegt, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser VO und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten. ☞ Zutreffendes bitte ankreuzen

- ja, solche Maßnahmen wurden definiert und im Maßnahmenkatalog schriftlich festgehalten:
- Umstellungsplan nach VO (EG) 889/2008 Art. 40
 - Abgrenzung zwischen ökologischen und nichtökologischen Produktionseinheiten/Betrieben (s.1.4)
 - Andere: _____
- nein (trifft nicht zu bzw. nicht relevant)

Anlage: individueller Maßnahmenkatalog

13. Allgemeine Grundlagen Tierhaltung

<p>Geflügel wird unter folgenden Bedingungen gehalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die maximal zulässigen Tierzahlen gemäß beigefügter Tabelle(n) werden jederzeit eingehalten. <input type="checkbox"/> Die maximal zulässige Besatzdichte im Stall wird unabhängig von der Tages- und Jahreszeit eingehalten. Auch nachts und im Winter stehen die für den jeweils gehaltenen Tierbestand erforderlichen Mindeststallflächen immer zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Aus der beigefügten Tabelle (letzte Seite dieser Betriebsbeschreibung) oder einem Anlageblatt geht hervor, welche Stallbereiche bei der Ermittlung der maximal zulässigen Besatzdichte berücksichtigt werden sollen. <input type="checkbox"/> Jeder Geflügelstall beherbergt maximal 4800 (Mast-) Hühner oder Junghennen, 3000 Legehennen, 5200 Perlhühner, 4000 weibliche oder 3200 männliche Enten, 2500 Kapaune, Gänse oder Truthühner. <input type="checkbox"/> Im Falle von mehreren Stalleinheiten innerhalb eines Gebäudes sind diese durch feste Wände, die den Tieren keinen Einblick in den benachbarten Stall erlauben, voneinander abgetrennt. <input type="checkbox"/> Bei der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit maximal 1600 m². <input type="checkbox"/> Täglich max. 16 Std. künstliche Beleuchtung, mind. 8 Std. ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht. <input type="checkbox"/> Mindestens 1/3 der Bodenfläche des Geflügelstalles ist aus fester Konstruktion. <input type="checkbox"/> Legehennen steht eine ausreichend große Kotgrube zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Es stehen mindestens 18 cm Sitzstangen/ Legehenne bzw. 20 cm/Perlhuhn zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Es stehen bei Gruppennestern mindestens 120 cm² Nestfläche je Legehenne bzw. im Falle von Einzelnestern mindestens 1 Nest je 7 Legehennen zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Ein- und Ausflugklappen haben eine angemessene Größe und eine kombinierte Länge von mindestens 4m/100m² der benötigten Stallfläche (inklusive der Volieren). <input type="checkbox"/> Auslaufluken zwischen Warm- und Kaltstall haben eine angemessene Größe und eine Länge von mindestens 2 m je 500 Legehennen. <input type="checkbox"/> In Stallungen, die keinen Zugang zu einem Auslauf haben, dürfen nur Jungtiere in der Phase der nicht ausreichenden Befiederung gehalten werden. Das höchstzulässige Lebendgewicht von 21 kg/ m² wird eingehalten. In der Anlage ist die Aufzuchtphase näher beschrieben (Dauer, spezielle Einrichtungen, z.B. Kükenringe vorhanden; Gewichtskontrolle) <input type="checkbox"/> Geflügel erhält während mindestens eines Drittels seines Lebens Zugang zum Auslauf. <input type="checkbox"/> Der Geflügelauslauf ist stets zugänglich, sofern es klimatische Bedingungen, Befiederung, tierseuchenrechtliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen erlauben. Mögliche Ausnahmegenehmigungen von angeordneten Auslaufverböten werden beantragt. <input type="checkbox"/> Der Tierhalter dokumentiert die Auslauftage und -zeiten in einem Auslaufjournal. <input type="checkbox"/> Der Geflügelauslauf ist mit ausreichend Deckungsmöglichkeiten/Unterschlüpfen gut strukturiert und besteht überwiegend aus einer Vegetationsdecke. <input type="checkbox"/> Die Auslaufentfernung beträgt max. 350 m von der nächstgelegenen Auslauföffnung. <input type="checkbox"/> Ab zwei gehaltenen Tiergruppen sind Geflügelausläufe stallabteil-/gruppenweise einzeln und vollständig mit geeigneten (Maschen-) Zäunen, die einen Gruppenwechsel vermeiden, einzuzäunen. Bei einer Gruppe ist eine Einzäunung nur in Abgrenzung zu nichtökologischen Nachbarflächen erforderlich. <input type="checkbox"/> Nach einer Neueinstellung verbleiben Junghennen maximal 3 Tage im Warmstall und max. 7 Tage ab Legebeginn im Stall. Anschließend Auslaufgewährung spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang. <input type="checkbox"/> Legehennen erhalten ab Erreichen der Legereife spätestens ab 10 Uhr und bis Sonnenuntergang Auslauf. (Legereife = 3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung). <input type="checkbox"/> Wassergeflügel hat stets Zugang zu fließendem Gewässer, See, Teich oder Wasserbecken. In der Anlage ist die Wasserstelle beschrieben (Art, Größe) und im Auslaufplan ist die Wasserstelle eingezeichnet. <input type="checkbox"/> Die Futtermittelration wird –im Falle wechselnder Zusammensetzungen laufend- auf ihre Verordnungskonformität hin überprüft. <input type="checkbox"/> Bei Legehennen: Die Registrierungsnummer (Erzeugercode) des Stalles lautet: 0-DE-_____. Bei mehreren Ställen die Erzeugercodenummern bitte auf der Seite „Ermittlung der maximalen Tierzahl/Tierhaltungssystem Geflügel“ eintragen. (Nicht registrierungspflichtig sind Betriebe, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre Eier unsortiert auf der Hofstelle direkt an Endverbraucher abgeben.) 	<p><input type="checkbox"/> Anlage Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage Nr.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage Nr.</p>
--	---

13. Allgemeine Grundlagen Tierhaltung	
<p>13.3 Konventionelle Tiere auf Ökoflächen des Betriebes Auf dem Betrieb werden konventionelle Tiere gehalten (☞ Zutreffendes bitte ankreuzen)?</p> <p><input type="checkbox"/> nein;</p> <p><input type="checkbox"/> ja, und folgende Bedingungen werden eingehalten:</p> <p><input type="checkbox"/> _____ (Anzahl und Art) sind nur während eines begrenzten Zeitraumes auf den Weiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Tiere stammen aus einer extensiven Tierhaltung (max. 2 GV/ ha bzw. max. 170 kg N/ ha * a). Dafür liegt eine Bestätigung des Halters unterschrieben vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Während der Weidezeit sind keine der VO (EG) 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften unterliegenden Tiere gleichzeitig auf der Weide.</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>13.4 Gemeinschaftsweide Tiere des Betriebes werden gemeinsam mit konventionellen Tieren auf einer Gemeinschaftsweide gehalten (☞ Zutreffendes bitte ankreuzen)?</p> <p><input type="checkbox"/> nein;</p> <p><input type="checkbox"/> ja und folgende Bedingungen werden eingehalten:</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Ein Nachweis zur Bewirtschaftung der Gemeinschaftsweide wird dem IMO jährlich vorgelegt (IMO CONTROL D I 4.4.12).</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Während der Zeit, in der sich die Öko-Tiere auf der Gemeinschaftsweide befinden, werden keine Produkte mit dem Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet sofern keine adäquate Trennung von öko und konventionellen Tieren gewährleistet werden kann.</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Konventionelle Tiere, die auf der Gemeinschaftsweide gehalten werden, stammen aus einer extensiven Tierhaltung (max. 2 GV/ ha bzw. max. 170 kg N/ ha * a. Eine „Bestätigung: konventionelle Tiere aus extensiver Haltung“ liegt unterschrieben vom Eigentümer der konventionellen Tiere vor (in BY nicht erforderlich).</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>13.5 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft Die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger entsprechen den Vorgaben der guten fachlichen Praxis.</p>	
<p>13.6 Ausbringplan für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft Die Betriebsmindestfläche zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist vorhanden (Dungausbringung von <=170 kg N/ha*a). Es wird ein Ausbringplan für die wirtschaftseigenen Düngemittel beigelegt (Schlagbezogen entweder nach durchschnittlich je Jahr ausgebrachten Mengen oder auf das vergangene Jahr bezogen.).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage Nr.
<p>13.7 Kooperationen Besteht eine vertragliche Zusammenarbeit über den Austausch von Mist und/oder Futter (Lieferung oder Empfang) mit einem anderen Ökobetrieb? (☞ Zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> nein;</p> <p><input type="checkbox"/> ja, und die vertragliche Regelung darüber liegt in der Anlage bei.</p>	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.

14. Tierhaltungspraktiken

<p>14.1</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Zur Fortpflanzung werden ausschließlich Natursprung und/oder künstliche Besamung eingesetzt. <input checked="" type="checkbox"/> Folgende Eingriffe am Tier sind erst möglich, nachdem sie von der zuständigen Behörde (bzw. Kontrollstelle) gestattet wurden: Enthornen, Anbringen von Gummiringen an und/ oder Kupieren von Schwänzen, Stutzen von Schnäbeln, Abkneifen von Zähnen. <input type="checkbox"/> Auch mit Genehmigung durch Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zugekauftes Geflügel nichtökologischer Herkunft hat keine gekürzten (gestutzten/kupierten/touchierten) Schnäbel. <input type="checkbox"/> Tiere werden nicht in Anbindung gehalten. <input type="checkbox"/> Eine Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor. <input type="checkbox"/> Abweichungen davon werden mit Anzahl der betroffenen Stallplätze bei der Kontrollbehörde bzw. Kontrollstelle beantragt. (nur ANG nach Art. 39 möglich). <input checked="" type="checkbox"/> Werden Tiere in Gruppen gehalten, richtet sich die Größe der Gruppe nach dem Entwicklungsstadium der Tiere. <input checked="" type="checkbox"/> Die Tiere werden so transportiert, dass Stress minimiert wird. Beim Transport werden keine elektrischen Treibhilfen verwendet. <input type="checkbox"/> Geflügel: Vor Durchführung einer Mauser erkundigt sich der Tierhalter nach den geltenden Bestimmungen und zeigt sein Vorhaben vorher bei der zuständigen Kontrollbehörde und IMO schriftlich an. 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
--	-------------------------------------

15. Bewirtschaftungsplan

<p>15.1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tierhalter sind verpflichtet, einen Bewirtschaftungsplan für ihre ökologische Tierproduktionseinheit zu erstellen (VO (EG) 889/2008, Art. 74 (2) c)). Diese Betriebsbeschreibung und im Betrieb bereits vorliegende Unterlagen werden nicht in allen Fällen ausreichen, um eine gute Umsetzung der Ziele des ökologischen Landbaus sicherzustellen. Der Betrieb überprüft deshalb laufend die Übereinstimmung seiner Tierhaltung mit den Bestimmungen des ökologischen Landbaus und entwickelt ggf. Maßnahmenpläne zur verbesserten Umsetzung der Anforderungen und setzt diese eigenverantwortlich um. Dabei werden insbesondere Hinweise und Auflagen der Kontrollbehörde und von IMO und geänderte Anforderungen an die ökologische Tierhaltung berücksichtigt.</p> <p>Folgende Unterlagen liegen als Anlage bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Mit den im beigefügten Konzept dargestellten Maßnahmen wird sichergestellt, dass in der Geflügelmast die maximal zulässigen Tierzahlen jederzeit eingehalten werden, insbesondere bei Ein- und Umstellungen sowie die maximal zulässigen 21 kg Lebendgewicht/m² Stallfläche in der Endmastphase. <input type="checkbox"/> Mit den im beigefügten Konzept dargestellten Maßnahmen wird eine gute Auslaufnutzung sichergestellt (z.B. Strukturierung der Ausläufe, Unterschlüpfе, Begrünung, Wechselläufe, Einzäunung). <input type="checkbox"/> Mit der Kontrollbehörde und/oder IMO wurde folgender Maßnahmenplan zur Umsetzung der Anforderungen erarbeitet: _____ <input type="checkbox"/> Andere: _____ 	<input type="checkbox"/> Anlage Nr.
--	-------------------------------------

16. Anlage: „Ermittlung der maximalen Tierzahl“ nach Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008, die pro Stall gehalten werden kann:

Tierhaltungssystem Säugetiere, Stallname (nur bei mehreren Ställen nötig):

Baujahr:

<input type="checkbox"/> Laufstall <input type="checkbox"/> Anbindehaltung	Stallfläche (Bei Anbindehaltung die Anzahl der Stallplätze aufnehmen)			Außenfläche (Überdachungsanteil beachten) <i>Sommerweide ebenfalls eintragen, falls relevant</i>			
Tiergruppe	Benötigte m ² / Tier	m ² Stallfläche	Maximale Tierzahl Stallflächen/-plätze (m ² Stallfläche / benötigte m ²)	Benötigte m ² / Tier	m ² Außenflächen	Maximale Tierzahl Außenflächen (m ² Außenfläche / benötigte m ²)	Anzahl Tiere, die maximal gehalten werden können
Zuchtbulle	10			30			
Milchkühe	6			4,5			
Equiden, Zucht- und Mastrinder – bis 100 kg	1,5			1,1			
- bis 200 kg	2,5			1,9			
- bis 350 kg	4			3			
- über 350 kg	5, mindestens 1 m ² /100kg			3,7, mindestens 0,75 m ² /100kg			
Schafe und Ziegen	1,5			2,5			
Lämmer und Zickel	0,35			0,5			
Eber	6			8			
Sau	2,5			1,9			
Sau mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln	7,5			2,5			
Ferkel über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6			0,4			
Mastschwein – bis 50 kg	0,8			0,6			
- bis 85 kg	1,1			0,8			
- bis 110 kg	1,3			1			
- über 110 kg	1,5			1,2			

Tierhaltungssystem Geflügel, Stallname (nur bei mehreren Ställen nötig):

Baujahr:

	Stallfläche			Sitzstangen			Nester			Außenflächen			Auslauföffnungen					
	Innen 1	Innen 2	Innen 3	Stange 1	Stange 2	Stange 3	Nest 1	Nest 2	Nest 3	Außen 1	Außen 2	Außen 3	Öffnung 1	Öffnung 2	Öffnung 3			
Tiergruppe	Anzahl Tiere / m ²	m ² Stallfläche	Maximal zulässige Tierzahl aufgrund der Stallflächen (Spalten Innen 1 * Innen 2)	cm Sitzstange / Tier	Vorhandene cm Sitzstangen	Maximal zulässige Tierzahl aufgrund der Sitzstangen (Spalten Stange 2 / Stange 1)	Tiere / Nest	Anzahl Nester, bzw. insg. cm ² Nest	Maximal zulässige Tierzahl aufgrund der Nester (Spalten Nest 1 * Nest 2 oder gem. Nest: Nest 2/120 cm ²)	Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)	m ² Außenfläche	Maximal zulässige Tierzahl aufgrund der Außenfläche (Spalten Außen 2 / Außen 1)	Nötige m Auslauföffnungen aufgrund der Stallfläche (Spalte Innen 2 / 100 * 4) ins Freiland 2m /500 LH	Vorhandene m Auslauföffnungen	Maximal zulässige Anzahl Tiere aufgrund der Auslauföffnungen (Spalte Öffnung 2 / 4 *100 * Innen 1)	Anzahl Tiere, die maximal gehalten werden können (niedrigste Zahl der Spalten „3“)		
Legehennen	6			18			7 Legehennen je Nest oder im Falle eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² / Tier			4			Freiland	Freiland				
	Warmstall																	
	Voliere																Stall -> KSR	Stall -> KSR
	KSR																	
Summe																		
Mastgeflügel in festen Ställen	10, höchstzulässiges Gesamtgewicht 21 kg/m ²			20 (nur bei Perlhühner)						4, Masthähnchen und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse			Freiland	Freiland				
													Stall -> KSR	Stall -> KSR				
Mastgeflügel in beweglichen Ställen	16 (*), in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg / m ² .									2,5								

 (*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m²
 Der Erzeugercode des Legehennenstalles lautet (siehe 13.2, letzter Punkt): 0-DE-_____